



Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Die Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege erfolgt in dafür zugelassenen vollstationären Einrichtungen.

Die Pflegekasse erstattet Ihnen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der medizinischen Behandlungspflege sowie der sozialen Betreuung. Kosten für Unterkunft und Verpflegung („Hoteltkosten“), Investitions- und Instandhaltungskosten sowie eventuelle Zusatzleistungen sind vom Pflegegast selbst zu tragen.

Entsprechend ihres Pflegegrades haben Sie einen Anspruch auf **Kurzzeitpflege** bis zu acht Wochen je Kalenderjahr und bis zu einem Höchstbetrag von 3.386 Euro bei noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege. Ein Anspruch auf **Verhinderungspflege** besteht bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr und bis zu einem Höchstbetrag von 2.418 Euro bei noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege. Darüber hinaus kann der **Entlastungsbetrag** (125,- Euro monatlich) nach § 45b SGB XI geltend gemacht werden.

Solange keine Bestätigung der Übernahme der Pflegekosten durch die Pflegekasse (Leistungsbescheid) vorliegt, müssen Sie die gesamten Kosten übernehmen.

**Sobald Ihnen ein Bescheid der Pflegekasse über die Genehmigung von Leistungen für die Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege vorliegt, bitten wir Sie, uns unbedingt eine Kopie zu übergeben. Wir halten entsprechende Leistungen vor und können diese erst dann direkt mit der Pflegekasse abrechnen.**

Die Pflegekasse gewährt Leistungen frühestens ab dem Tag der Antragstellung.

#### 4. Der Einzug in die Kurzzeitpflege

Damit wir uns richtig auf Sie vorbereiten können, bitten wir Sie oder Ihre Angehörigen, mit der Einrichtungsleitung über alle Dinge des täglichen Lebens - sowohl Ihre Gewohnheiten, Vorlieben und Bedürfnisse als auch Abneigungen zu sprechen.

Beim Einzug wird ein Kurzzeitpflegevertrag abgeschlossen, über dessen Inhalt wir Sie vorher gern informieren.

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- das Leistungsspektrum (Pflege, Unterkunft, Verpflegung, weitere Regelleistungen und Zusatzleistungen)
- die ärztlichen und therapeutischen Leistungen
- das jeweilige Entgelt und seine Entwicklung
- die Fälligkeit
- Haftungsverhältnis
- Vertragsdauer
- Regelungen für eine Kündigung des Vertrages
- die jeweils geltende Heimordnung, welche bei eventuellen Veränderungen stets aktualisiert wird

**Bitte vereinbaren Sie – bzw. Ihre Angehörigen VOR EINZUG im Sozialdienst einen Termin zum Aufnahmegespräch, um notwendige Modalitäten zu besprechen und offene Fragen zu klären!**